

Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Bern

Vom 29. März 2019

Die Hauptversammlung der Jungfreisinnigen Kanton Bern vom 29. März 2019 beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wesen und Zweck

¹ Die Partei Jungfreisinnige Kanton Bern, nachfolgend Partei genannt, hat ihre Wurzeln im Zusammenschluss der Jungliberalen und Jungfreisinnigen im Kanton Bern. Als Partei steht sie allen Personen aller Bevölkerungskreise offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen.

² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Ihr Zweck ist es, eine Politik zu entwickeln, welche die Grundrechte achtet und fördert, die Freiheit des Einzelnen stärkt, auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative sowie Solidarität setzt und die Nachhaltigkeit achtet. Die Politik der Partei richtet sich an den Werten Freiheit, Gemeinsinn und Fortschritt aus.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sitz der Partei ist Bern.

Art. 3 Name

¹ Die Partei führt die Namen:

- a. Jungfreisinnige Kanton Bern (JFBE)
- b. Jeunes Libéraux-Radicaux du cantone de Berne (JLRBE)

² Die Sektionen treten gegen aussen gleich auf. Die Namen «Jungfreisinnige» und «Jungliberale» sind gleichgestellt.

Art. 4 Aufbau der Partei

- ¹ Die kantonale Partei besteht aus regionalen Sektionen.
- ² Die Regionalsektionen haben ihre Organisation, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder in den Statuten zu regeln.
- ³ Die Statuten der Sektionen haben ein demokratisches Beschluss- und Wahlverfahren zu enthalten und dürfen den kantonalen und den schweizerischen Parteistatuten nicht widersprechen. Sie unterliegen der Genehmigung durch den JFBE-Vorstand.
- ⁴ Über die Aufnahme einer neuen innerkantonalen Sektion entscheidet, nach erfolgter Genehmigung der Statuten durch den JFBE-Vorstand, die Mitgliederversammlung.
- ⁵ Eine Sektion, die die Mitgliedschaft im JFBE erwerben will, muss selbst mindestens 5 Mitglieder haben.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft**Art. 5** Erwerb

- ¹ Mitglieder der Partei sind:
 - a. Alle Mitglieder der Sektionsparteien;
 - b. Alle Sektionsparteien im Kanton Bern;
 - c. Alle Ehrenmitglieder.
- ² Ausnahmeregelungen trifft die Sektionspräsidentenkonferenz (SPK)

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Der Parteiaustritt erfolgt nach den Bestimmungen der Regionalsektionen. Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft bei der kantonalen Partei.
- ² Ausschlüsse von Mitgliedern der Regionalsektionen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der jeweiligen Sektion.
- ³ Die Sektionspräsidentenkonferenz kann einer Regionalsektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
- ⁴ Das betroffene Mitglied und die Sektionspräsidentenkonferenz können bei der Schiedskommission, gegen einen Sektionsentscheid betreffend Ausschluss eines Mitgliedes durch eine Regionalsektion, Rekurs einlegen.
- ⁵ Die Schiedskommission besteht aus dem JFBE-Präsidenten, einem Sektionsmitglied ausgewählt durch das betroffene Mitglied und einem Sektionsmitglied ausgewählt durch die Sektion.

Art. 7 Mitgliedschaft nahestehender Organisationen

Die Regionalsektionen können Organisationen (wie z.B. Frauenbewegungen, Gruppen Service Public, Fachorganisationen etc.) bezeichnen, deren Mitgliedschaft auch jene in der Regionalpartei nach sich zieht.

Art. 8 Unvereinbarkeiten

¹ Wer einer politischen Gruppierung oder Organisation angehört, deren Ziele jenen der Partei zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Partei sein.

² Wer wider den Werten des JFBE handelt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

³ Der JFBE-Vorstand reicht zuhanden der Mitgliederversammlung der entsprechenden Sektion einen Antrag auf Ausschluss des betreffenden Mitgliedes ein. Die regionale Mitgliederversammlung beschliesst über den Antrag.

Art. 9 Pflichten und Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder wirken an der Parteiarbeit mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen der regionalen und kantonalen Statuten an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in die Parteiorgane wählen zu lassen.

² Jedes Parteimitglied hat namentlich das Recht:

- a. dem Vorstand Anträge zu stellen;
- b. Motionen zuhanden der Sektionspräsidentenkonferenz einzureichen. Motionen müssen von 5 Mitgliedern mit ihrer Unterschrift unterstützt werden;
- c. an Urabstimmungen teilzunehmen, an denen alle Mitglieder im schriftlichen Verfahren (digital) befragt werden.

³ Es können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden.

Art. 10 Sympathisanten

Die Regionalsektionen regeln die Stellung derjenigen Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, aber als Sympathisanten ihr Interesse an der Parteiarbeit bekunden wollen.

Art. 11 Mitgliederdatenbank

¹ Eine zentrale Mitgliederdatenbank wird durch die kantonale Partei geführt, um die Mitglieder rasch über die Politik, sowie Aktivitäten der Partei auf Kantonsebene zu informieren.

² Regionalsektionen stellen der Partei alle für das Führen der Mitgliederdatenbank notwendigen Informationen zur Verfügung und passen die Einträge soweit notwendig umgehend selbstständig an. Die kantonale Partei ist berechtigt, in Absprache mit den Regionalsektionen, die Daten zwecks Informationen an alle Mitglieder und

Sympathisanten zu aktuellen politischen Fragen und Geschehnissen zu verwenden. Sektionsparteien haben nur Zugriff auf ihre eigenen Mitgliederdaten.

³ Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Abschnitt: Die Organe

Art. 12 Parteiorgane

Die Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV);
- b. die Sektionspräsidentenkonferenz (SPK);
- c. der Vorstand;
- d. die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den einzelnen Mitgliedern der Sektionen zusammen.

² Jedes anwesende Parteimitglied hat eine Stimme.

Art. 14 Funktion und Befugnisse der MV

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der kantonalen Partei und hält ihre ordentliche Hauptversammlung in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres ab.

² Der MV stehen im Rahmen der Hauptversammlung (HV) namentlich folgende Befugnisse zu:

- a. beschliesst über Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramm;
- b. wählt:
 1. den Kantonalpräsidenten;
 2. zwei Vizepräsidenten;
 3. bis zu 7 Beisitzen in den Vorstand;
 4. die Revisionsstelle;

5. einen Delegiertenpool von mind. 5 Mitgliedern für die Delegiertenversammlungen der Jungfreisinnigen Schweiz;
 6. einen Delegiertenpool von mind. 8 Mitgliedern für die Delegiertenversammlung der FDP.Die Liberalen Kanton Bern.
- c. nimmt Stellung zu Grundsatzfragen und zu wichtigen politischen Fragen;
 - d. traktandiert verspätete Anträge gemäss Art. 18;
 - e. beschliesst über zu ergreifende eidgenössische und kantonale Volksinitiativen und Referenden;
 - f. genehmigt das Protokoll;
 - g. nimmt den Jahresbericht des Vorstands zur Kenntnis;
 - h. nimmt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab;
 - i. erteilt die Décharge an die Organe des JFBE;
 - j. beschliesst das Budget;
 - k. beschliesst über die Revision der Statuten;
 - l. beschliesst abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - m. beschliesst über die Durchführung von Urabstimmungen;
 - n. ernennt Ehrenmitglieder;
 - o. nominiert Kandidaten gemäss Art. 30;
 - p. nominiert Kandidaten für die Listen der Wahlen, die in den Zuständigkeitsbereich der JFBE fallen;
 - q. Sie fasst Parolen über kantonale und eidgenössische Abstimmungen.

³ Ein Co-Präsidium bestehend aus zwei Präsidenten und einem Vizepräsidenten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

⁴ Für folgende Befugnisse ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:

- a. Art. 15 Abs. 2 lit. d
- b. Art. 15 Abs. 2 lit. e;
- c. Art. 15 Abs. 2 lit. k;
- d. Art. 15 Abs. 2 lit. n;

Art. 15 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte, insbesondere Abstimmungs- oder Wahltermine erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

² 20 Tage vor der MV verschickt der JFBE-Vorstand schriftlich (digital) eine erste Einladung mit der vorläufigen Traktandenliste, seinen Anträgen und allfälligen Dokumenten an die Mitglieder.

³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss der Sektionspräsidentenkonferenz, des JFBE-Vorstands oder auf Verlangen von vier Sektionen oder 40 Mitgliedern.

⁴ Sofern dringende Geschäfte vorliegen, kann der JFBE-Vorstand eine ausserordentliche MV einberufen. Ferner ist eine ausserordentliche MV einzuberufen, wenn ein Fünftel aller in der MV stimmberechtigten Personen dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss sie nach Einreichung des Antrages innert 30 Tagen stattfinden.

Art. 16 Information

Die Mitglieder werden durch den Vorstand über die in die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallenden Geschäfte informiert. Die Informationen können über den elektronischen Weg verteilt werden.

Art. 17 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen grundsätzlich zehn Tage vor der Versammlung zuhanden des Präsidenten eingereicht werden. Anträge, welche später eintreffen, gelten als verspätete Anträge, gleiches gilt für Saalanträge.

Die Sektionspräsidentenkonferenz

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Sektionspräsidentenkonferenz besteht aus:

- a. den Präsidenten der Regionalsektionen;
- b. den Mitgliedern des JFBE-Vorstandes;

² Im Verhinderungsfall lassen sich die Sektionspräsidenten durch ein Mitglied des Sektionsvorstandes ersetzen.

³ Hat eine Regionalsektion ein Co-Präsidium, so teilen sich die Präsidenten die Stimme.

Art. 19 Funktion und Befugnisse

¹ Der Sektionspräsidentenkonferenz fallen folgende Befugnisse zu:

- a. nimmt zu aktuellen politischen Fragen Stellung;
- b. überwacht und kontrolliert die Arbeit des kantonalen Vorstandes;
- c. überprüft die Umsetzung des Parteiprogrammes;
- d. kann Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung zuweisen.

Art. 20 Verpflichtung der Sektionspräsidenten

Die Sektionspräsidenten sind angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und verpflichtet sich, ihre Sektionen über die Beschlüsse der Sektionspräsidentenkonferenz zu orientieren.

Art. 21 Einberufung

¹ Die Sektionspräsidentenkonferenz tagt in der Regel viermal jährlich oder wenn es die Umstände verlangen.

² Die Einberufung der Sektionspräsidentenkonferenz erfolgt durch den JFBE-Vorstand oder auf das Verlangen von vier Sektionen.

Der Vorstand**Art. 22** Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Parteipräsident;
- b. zwei Vize-Präsidenten;
- c. bis zu sieben Beisitzern.

² Der Vorstand kann temporär zusätzliche Parteimitglieder oder Experten an die Vorstandssitzungen einladen. Diesen Mitgliedern können spezifische Aufgaben übertragen werden. Sie haben im Vorstand eine beratende Stimme.

³ Das Präsidium und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Ein Mitglied, das ein zurücktretendes Mitglied ersetzt, wird im selben Moment wie die anderen Mitglieder wiedergewählt.

⁴ In den Vorstand sind nur Personen wählbar, welche Mitglied der kantonalen Partei sind.

⁵ Wiederwahlen sind zulässig.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Auf eine ausgeglichene Zusammensetzung wird geachtet.

Art. 23 Funktion und Befugnisse

¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. die Durchführung der MV-Beschlüsse;
- b. die Genehmigung der Sektionsstatuten;
- c. die Behandlung aktueller politischer Geschäfte;
- d. das Verabschieden von Vernehmlassungsantworten;
- e. öffentliche Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen;

- f. die Vorbereitung der Sitzung der Sektionspräsidentenkonferenz;
- g. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- h. die Koordination der Tätigkeiten der kantonalen Partei mit denjenigen der Jungfreisinnigen Schweiz, der kantonalen Partei der FDP, den nahestehenden Organisationen sowie interner Organe;
- i. die Kontakte zu anderen Parteien auf kantonaler Ebene;
- j. die Auftragserteilung an die Arbeitsgruppen;
- k. die Festlegung des Sektionsbeitrages an die JFBE.

² Der Vorstand kann Ressorts bilden. Er regelt seine Aufgaben und Kompetenzen.

³ Der Vorstand vertritt die JFBE nach aussen.

⁴ Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 24 Einberufung

¹ Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

² Die Traktanden für die Vorstandssitzungen wird den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form sieben Tagen im Voraus mitgeteilt.

³ Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist ausgeschlossen.

⁴ Eine Sitzung wird durch den Parteipräsidenten einberufen oder wenn dies eine Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder verlangen.

Art. 25 Gültigkeit von Beschlüssen

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Ist an einer Sitzung nicht mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend, können Beschlüsse nur gültig gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder zustimmen.

³ Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist ausgeschlossen.

⁴ Der Vorstand ist in Ausnahmefällen (z.B. Dringlichkeit) berechtigt, Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (z.B. via E-Mail) zu fassen. Ein Zirkulationsbeschluss wird auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten durchgeführt. Der Präsident setzt eine angemessene Antwortfrist. Nichtantworten gilt als Stimmenthaltung. Der Beschluss ist gültig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgegeben oder mindestens 4 Vorstandsmitglieder zustimmen. Über jeden Zirkulationsbeschluss wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Art. 26 Information

Der Vorstand informiert Partei und Öffentlichkeit in geeigneter Form über seine Beratungen und Entscheidungen.

Art. 27 Der Parteipräsident

¹ Der Parteipräsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, in der Sektionspräsidentenkonferenz und im JFBE-Vorstand.

² Im Verhinderungsfall wird er durch die beiden Vizepräsidenten vertreten.

³ Der Parteipräsident muss im Kanton Bern wohnhaft sein.

Die Revisionsstelle**Art. 28** Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern ohne Parteiämter auf kantonaler Ebene oder einer unabhängigen Revisionsgesellschaft.

² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie fasst jährlich einen Bericht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

³ Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands gewählt und konstituiert sich selbst. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder oder die Revisionsgesellschaft sind wiederwählbar.

4. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen**Art. 29** Abstimmungen

¹ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

² Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Auf Verlangen eines Fünftels aller anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

⁴ In einer geheimen Abstimmung gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

⁵ Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dabei gelten die vorangehenden Bestimmungen analog.

⁶ Beschlüsse über den Ausschluss einer Sektion werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Anwesenden gefasst.

Art. 30 Wahlen

- ¹ Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.
- ² Ist bei Wahlen die Zahl der zu vergebenden Sitze kleiner als die Zahl der Kandidaten, muss die Wahl geheim erfolgen. Gleiches gilt für die Nominierung für eidgenössische oder kantonale Parlamente.
- ³ Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen verlangen.
- ⁴ Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen für das absolute Mehr nicht mitgezählt.
- ⁵ Wird im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so scheidet bei den darauf folgenden Wahlgängen der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.
- ⁶ Bei Stimmgleichheit von zwei verbleibenden Kandidaten erfolgen zwei weitere Wahlgänge. Erreicht kein Kandidat ein absolutes Mehr, entscheidet das Los. Bei mehr als zwei Kandidaten, entscheidet das Los über den ausscheidenden Kandidaten.

Art. 31 Nominationen

- ¹ Nominationen sind Wahlen, bei denen Mitglieder der JFBE für Wahllisten der FDP, Die Liberalen Kanton Bern oder anderen kantonaler Parteibündnisse vorgeschlagen werden.
- ² Das Nominationsverfahren läuft folgendermassen ab:
 - a. Der JFBE-Vorstand schreibt die Möglichkeit für einen Platz auf solch einer Liste bis spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung aus;
 - b. der JFBE-Vorstand bestimmt gleichzeitig eine unabhängige Kommission, welche die Eignung der Kandidierenden überprüft und einen Bericht zuhanden der Wahlversammlung verfasst. Die unabhängige Kommission kann ein Hearing innerhalb von 20 und 10 Tagen vor der Wahlversammlung einberufen;
 - c. der JFBE-Vorstand informiert 10 Tage vor der Wahlversammlung über die definitiv gemeldeten Kandidaturen. Später gemeldete Kandidaturen und Saalkandidaturen sind nicht ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Finanzen**Art. 32** Ausgabendeckung

- ¹ Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:
 - a. Den ordentlichen Beitrag der FDP;
 - b. Die Mitgliederbeiträge;
 - c. Besondere Finanzaktionen;
 - d. Sponsoring für Anlässe und besondere Aktionen.

² Die Sektionen sind finanziell autonom. Pro Aktiv- und Passivmitglied haben sie die vom Vorstand festgelegten Abgaben an die JFBE zu entrichten. Als Basis gelten dabei der anlässlich der HV erhobene Mitgliederbestand. Der Betrag darf zehn Franken je Sektionsmitglied nicht übersteigen.

³ Für sämtliche Überweisungen von Parteigeldern ist die Doppelunterschrift Kassier/Präsident notwendig.

Art. 33 Haftung

Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Auflösung der Jungfreisinnigen Kanton Bern

Art. 34 Auflösung und deren Folgen

¹ Die Auflösung der JFBE kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

² Die Auflösung kann nur mit einem qualifizierten Mehr von einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

³ Kann sich die Auflösungsversammlung nicht über die Verwendung der Aktiven einigen, gehen die Aktiven an die Jungfreisinnigen Schweiz mit der Auflage, diese für eine neue liberale Jugendorganisation im Kanton Bern zu verwenden.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35 Verhältnis zu früheren Statuten und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen.

² Die vorliegenden Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

³ Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 29. März 2019 angenommen und treten am Montag den 1. April 2019 in Kraft.

Die Präsidentin:

Simone Richner